

Verordnung der Gemeinde Großhabersdorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom

Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in folgenden Bereichen:
- a) am Platz nordöstlich der Kinderspieleinrichtungen des Kinderspielplatzes Fernabrünst (Fl.Nr. 43, Gemarkung Fernabrünst),
 - b) am Weg durch die Kinderspieleinrichtungen der Parkanlage Kuhr's Wiese (Grundstück Fl.Nrn 126, 126/2 und 171, jeweils Gemarkung Großhabersdorf),
 - c) am Feldweg entlang des Sport- und Spielplatzes Oberreichenbach (Fl.Nr. 929/2, Gemarkung Unterschlaubach),
 - d) am Feldweg entlang des Spielplatzes Unterschlaubach (Fl.Nr. 100/2, Gemarkung Unterschlaubach) und
 - e) am Weg zwischen dem Bürgerhaus und dem Kinderspielplatz Vincenzenbronn (Fl.Nr. 651/2, Gemarkung Fernabrünst)

ständig an der Leine zu führen. Die entsprechenden Bereiche sind im Planblatt vom , das Bestandteil dieser Verordnung ist, gelb markiert.

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Betretungsverbot mit Hunden

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) dürfen in folgenden Bereichen nicht mitgeführt werden:

/2

- a) den Kinderspielplatz Fernabrünst (Fl.Nr. 42, Gemarkung Fernabrünst),
- b) die Kinderspieleinrichtungen und den Bolzplatz der Parkanlage Kuhr's Wiese (Grundstück Fl.Nrn 126, 126/2 und 171, jeweils Gemarkung Großhabersdorf),
- c) den Sport- und Spielplatz Oberreichenbach (Fl.Nr. 928, Gemarkung Unterschlaubersbach),
- d) den Spielplatz Unterschlaubersbach (Fl.Nr. 101, Gemarkung Unterschlaubersbach) und
- e) den Kinderspielplatz Vincenzenbronn (Fl.Nr. 651/2, Gemarkung Fernabrünst).

Die entsprechenden Bereiche sind im Planblatt vom _____, das Bestandteil dieser Verordnung ist, rot markiert.

- (2) Ausgenommen vom Mitführverbot nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder große Hunde nicht an der Leine führt oder
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder große Hunde an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt oder
 - c) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder große Hunde in die bezeichneten Bereiche führt.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

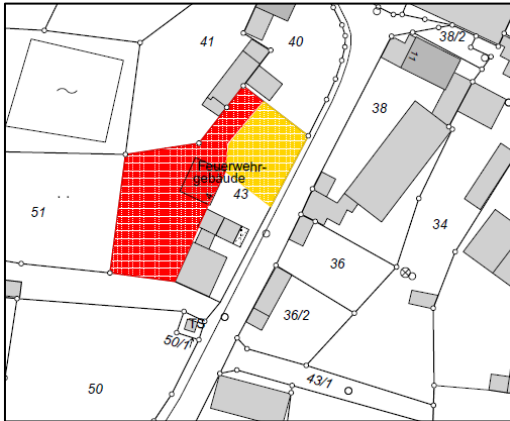
Großhabersdorf,
Gemeinde Großhabersdorf

Biegel
1. Bürgermeister

Planblatt zur Hundehalteverordnung vom

Geltungsbereich der Hundehalteverordnung:

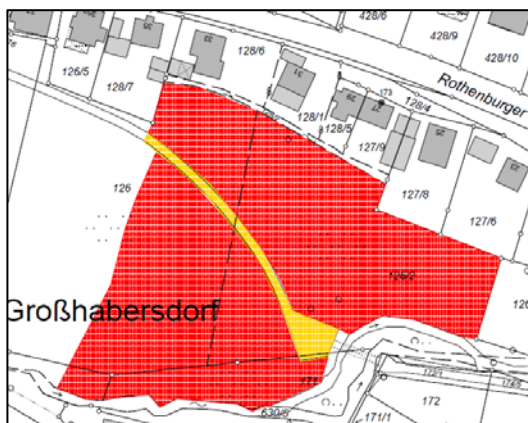
a) Bereich Kinderspielplatz Fernabrünst:



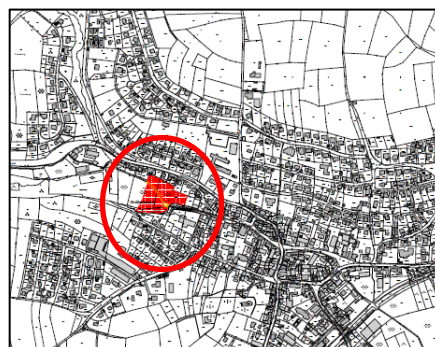
Übersichtsdarstellung:



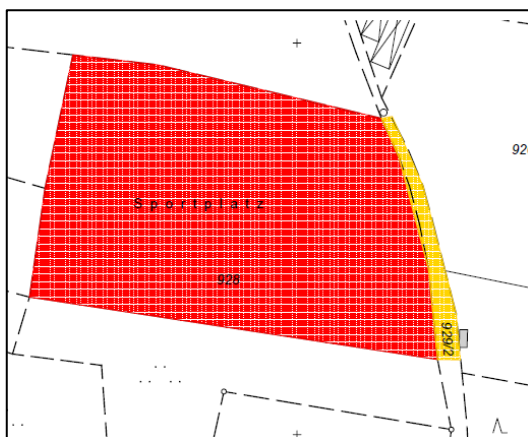
b) Bereich Parkanlage „Kuhr's Wiese“, Ortsteil Großhabersdorf:



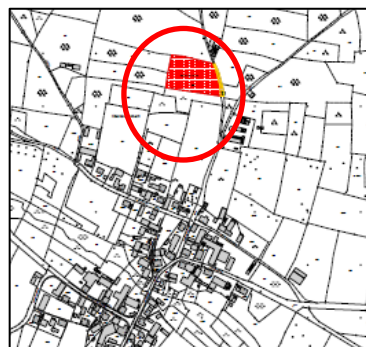
Übersichtsdarstellung:



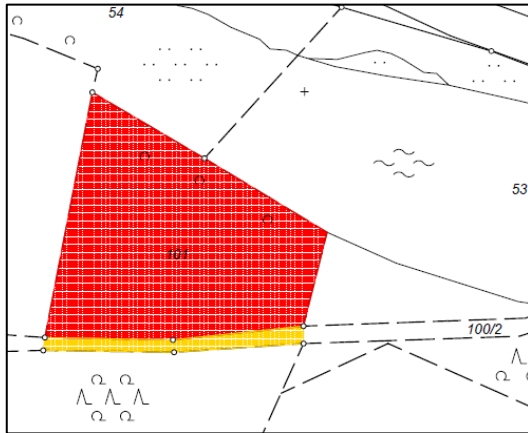
c) Bereich Sport- und Spielplatz Oberreichenbach:



Übersichtsdarstellung:



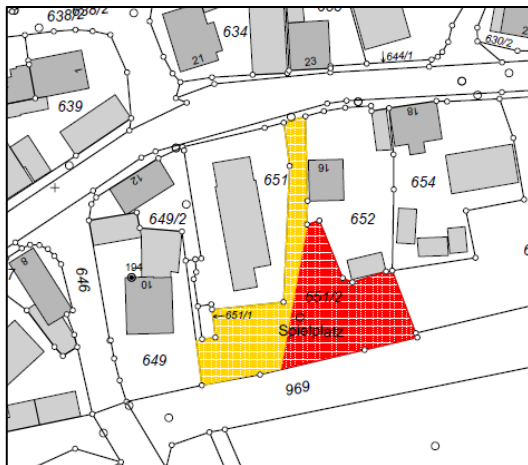
d) Bereich Spielplatz Unterschlaubach:



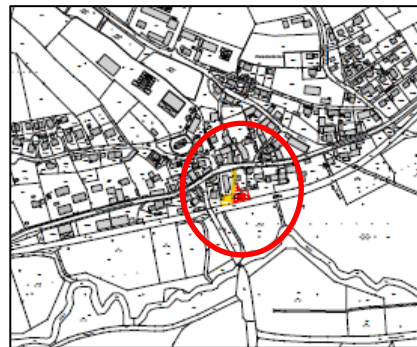
Übersichtsdarstellung:



e) Bereich Spielplatz Vincenzenbrunn:



Übersichtsdarstellung:



Großhabersdorf,
Gemeinde Großhabersdorf

Biegel
1. Bürgermeister